



Kantonal-Bernische
Korbballkommission

Reglement der Kantonal Bernischen Korbball- Meisterschaft (1. + 2. Liga)

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation.....	2
2. Spielregeln	2
3. Feldmeisterschaft.....	2
4. Wertung.....	5
5. Rangierung.....	7
6. Finanzierung	8
7. Spielrunden	9
8. Rechtspflege	10
9. Schiedsrichter	12
10. Versicherung	13
11. Gebühren- und Bussenordnung.....	13
12. Schlussbestimmungen	13
13. Anhang Gebühren- und Bussenordnung.....	14

Ausgabe 2005

1. Organisation

- 1.1. Die Durchführung der kantonalen Korbballmeisterschaft obliegt der Kantonal-Bernischen Korbball Kommission (KBKK).
- 1.2. Um eine einfachere Formulierung des Reglements zu erreichen, wird für Spielerinnen und Spieler jeweils nur die männliche Form aufgeführt.

2. Spielregeln

2.1 Verbindlichkeit der Regeln STV

Für den gesamten Spielbetrieb sind grundsätzlich die vom STV herausgegebenen für das betreffende Jahr gültigen Korbballregeln verbindlich.

2.2 Abweichungen

In begründeten Fällen kann die KBKK Abweichungen gegenüber den offiziellen Spielregeln verfügen. Solche Abweichungen sind den Mannschaften vor Beginn der Meisterschaft per Weisung schriftlich mitzuteilen.

3. Feldmeisterschaft

3.1 Durchführung

- 3.1.1 Die KBKK führt jedes Jahr die Kantonal Bernische Korbball-Meisterschaft in der 1. und 2. Liga durch.
- 3.1.2 Die Ausschreibung erfolgt durch die KBKK an die qualifizierten Mannschaften.
- 3.1.3 Die Mannschaften haben ihre Teilnahme innerhalb der in der offiziellen Ausschreibung festgesetzten Frist schriftlich zu bestätigen.
- 3.1.4 Die KBKK erlässt in Ergänzung zu diesem Reglement verbindliche Weisungen zum Spielbetrieb.

3.2 Teilnahmeberechtigung

- 3.2.1 Die sich an der Meisterschaft beteiligenden Mannschaften und Spieler müssen einem der vier Turnverbände, STV, SATUS, Sportunion Schweiz, SVKT oder SFS, angehören.
- 3.2.2 Die KBKK behält sich vor, Vereine, welche nicht dem Schweizerischen Turnverband angehören, mit einem erhöhten Startgeld zu belegen.
- 3.2.3 Je Liga und Verein ist nur eine Mannschaft teilnahmeberechtigt.
- 3.2.4 Jede Mannschaft hat einen oder mehrere Kantonal- oder STV-brevetierten Schiedsrichter zu stellen.

3.3 Spielberechtigung

- 3.3.1 Mannschaften dürfen Spieler anderer Vereine einsetzen, wenn diese Spieler einem Verband, der unter 3.2.1 aufgeführt ist, angehören. Die KBKK kann Bestätigungen über die Vereins- und Verbandszugehörigkeit verlangen.
- 3.3.2 Ein Spieler ist während der Sommer-Kantonalmeisterschaft nur für einen Verein spielberechtigt.
- 3.3.3 Jede Mannschaft hat gemäss Weisung vor Meisterschaftsbeginn die ausgefüllte Mannschaftsliste abzugeben. Die Spieler sind erst spielberechtigt, wenn sie auf der Mannschaftsliste, inkl. Unterschrift, aufgeführt sind.
- 3.3.4 Vor jedem einzelnen Spiel ist dem Schiedsrichter eine ausgefüllte Spielerliste mit den vorgesehenen Spielern abzugeben, inkl. Unterschrift.
- 3.3.5 Je Spieltag sind max. 12 Spieler pro Mannschaft spielberechtigt.
- 3.3.6 Ein Spieler kann höchstens 2 Spiele in irgendeiner höheren Liga eingesetzt werden. Der Spieler verliert nach 2 Spielen, d.h. mit dem dritten Spiel in irgendeiner höheren Liga die Spielberechtigung in tieferen Ligen.
- 3.3.7 An der Aufstiegsrunde in die 2. Liga (kantonal) dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die höchstens 2 Spiele in einer höheren Liga gespielt haben.
- 3.3.8 Die Spieler-Kontrolle erfolgt gemäss den Mannschaftslisten der Kantonal- sowie Schweizermeisterschaft.
- 3.3.9 Die KBKK ist berechtigt, Spielerpässe einzuführen.
- 3.3.10 Bei Verstössen gegen Artikel 3.3.6 und 3.3.7 werden die betreffenden Mannschaften mit Forfait und einer Busse (gem. Bussenreglement Abs. B) bestraft.

3.4 Spielbekleidung

3.4.1 Die Mannschaften haben in ordentlicher, einheitlicher Bekleidung anzutreten. Das Wettkampftenu besteht aus einem Sport-Shirt, kurzer Hose oder Tights in gleicher Form und Farbe sowie Turn- oder Nockenschuhe. Damen dürfen anstelle von kurzen Hosen Jupes tragen.

Ausnahmen, die gestattet sind:

- Einzelne Spieler dürfen Tights unter der kurzen Hose tragen. Die Grundfarbe von Tights und Hose muss übereinstimmen

Nicht erlaubt sind:

- Trainingsanzug
- Schwarzes Sport-Shirt (Schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten)

Die Wettkampfleitung kann Ausnahmen bewilligen (Witterung, Gesundheit).

3.4.2 Die Farben der Spielkleidung sind mit der Mannschaftsanmeldung bekannt zu geben.

3.4.3 Die Sport-Shirts der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein. Auf den Hosen und den Shirt-Vorderseiten dürfen die Nummern zusätzlich angebracht sein.

3.4.4 Jede Mannschaft hat andersfarbige Ersatz-Oberteile mitzubringen. Auch dieses Tenue muss den Vorschriften gemäss Art. 3.4.1, Art. 3.4.3 und Art. 3.4.9 entsprechen. Überleibchen sind nicht gestattet (5.3.2).

3.4.5 Die Wahl der Spielkleidung hat die auf dem Spielplan erstgenannte Mannschaft (Rückrunde die zweitgenannte Mannschaft). Die zweitgenannte (Rückrunde erstgenannte) Mannschaft tritt nötigenfalls im Ersatztenue an.

3.4.6 Das Tragen von Schmuckgegenständen ist nicht erlaubt. Das Brillentragen erfolgt auf eigene Gefahr.

3.4.7 Die Wahl der Spielkleidung muss bei Spielbeginn geklärt sein.

3.4.8 Über die Zulässigkeit von Reklameaufschriften sind die Richtlinien des Ressort Spiele/Korbball STV verbindlich.

3.4.9 Nichteinhalten dieser Richtlinien wird pro Runde mit einer Busse bestraft.

3.5 Mannschaften

3.5.1 Die 1. Liga besteht aus 10 Mannschaften.

3.5.2 Die 2. Liga besteht aus 10 Mannschaften.

3.5.3 Die KBKK behält sich vor, die Anzahl der Mannschaften zu ändern.

3.6 Titel und Auszeichnungen

- 3.6.1 Der Sieger der 1. Liga ist Kantonaler 1. Liga-Meister und erhält einen Wanderpreis.
- 3.6.2 Der Sieger der 2. Liga ist Kantonaler 2. Liga-Meister und erhält einen Wanderpreis.
- 3.6.3 Die drei erstklassierten Mannschaften der 1. sowie der 2. Liga erhalten je 12 Medaillen.
- 3.6.4 Es ist der KBKK freigestellt weitere Anerkennungspreise auszuhändigen.
- 3.6.5 Die drei erstklassierten Mannschaften der 1. sowie der 2. Liga (Damen und Herren) treten zur Rangverkündigung mit allen Spielern in einheitlicher Sportkleidung an.

3.7 Mannschaftsrückzug

- 3.7.1 Wird eine Mannschaft nach Anmeldeschluss zurückgezogen und kann nicht mehr durch eine andere Mannschaft ersetzt werden, wird sie auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Das Haftgeld verfällt in jedem Fall zugunsten der KBKK. Zusätzlich wird diese Mannschaft gebüsst.
- 3.7.2 Ausgetragene Spiele gegen eine Mannschaft, die sich zurückgezogen hat, werden nicht gewertet.
- 3.7.3 Verzichtet eine bisherige Mannschaft der 1. oder 2. Liga auf die Teilnahme an der entsprechenden Meisterschaft, rückt die den Aufstiegsberechtigten im Rang folgende Mannschaft der Spielklasse nach.
- 3.7.4 Freiwillig aus dem Spielbetrieb der kantonalen Meisterschaft zurückgezogene Mannschaften bestreiten die Meisterschaft bei den zuständigen Regionen, in deren Kompetenz die Bestimmung der Spielklasse fällt.

4. Wertung

4.1 Modus

- 4.1.1 In der 1. und 2. Liga werden eine Vor- und eine Rückrunde ausgetragen.

Damen: Die 1. und 2. Liga tragen ihre Spiele an 4 Runden aus (2 Vor- und 2 Rückrunden à je 5 bzw. 4 Spiele).

Herren: Die 1. und 2. Liga tragen ihre Spiele an 6 Runden aus (3 Vor- und 3 Rückrunden à je 3 Spiele).

- 4.1.2 Bei Verschiebungen von Spielrunden werden die zum voraus festgelegten Reservespieltage in Anspruch genommen. Die Reihenfolge der Spiele bleibt bestehen.
- 4.1.3 Die Spielzeit beträgt 2 x 15 Minuten plus 2 Minuten Pause.
- 4.1.4 Die Wettkampfleitung ist berechtigt, in Ausnahmefällen Änderungen gegenüber dem offiziellen Spielplan vorzunehmen. Sie entscheidet endgültig.

4.2 Relegation

- 4.2.1 Die beiden Letzten der 1. Liga steigen in die 2. Liga ab.
- 4.2.2 Die beiden Letzten der 2. Liga steigen in die Regional-Liga ab.
- 4.2.3 Steigt eine den regionalen Turnverbänden angehörende Mannschaft aus der Nationalliga B ab, so steigen aus der 1.Liga automatisch die Mannschaften auf den Rängen 8, 9 und 10 in die 2. Liga ab.
- 4.2.4 Steigt eine den regionalen Turnverbänden angehörende Mannschaft aus der Nationalliga B ab, so steigen aus der 2.Liga automatisch die Mannschaften auf den Rängen 8, 9 und 10 in die Regionalliga ab.
- 4.2.5 In der 1. sowie 2. Liga darf nur eine Mannschaft des gleichen Vereins vertreten sein.

4.3 Promotion

- 4.3.1 1. Liga: Die Erstplatzierten vertreten die KBKK bei den Aufstiegsspielen in die Nationalliga B. Die Anmeldung erfolgt durch die KBKK. Das Aufgebot wird durch das Ressort Spiele STV vorgenommen.
- 4.3.2 Steigt keine der KBKK angehörende Mannschaft in die Nationalliga B auf und wird keine aus der Nationalliga B relegiert, steigen 2 Mannschaften der 2. Liga in die 1. Liga und zwei Mannschaften der Regionalaufstiegsrunde in die 2. Liga auf.
- 4.3.3 Steigt eine der KBKK angehörende Mannschaft in die Nationalliga B auf und keine wird relegiert, steigen je 3 Mannschaften auf.
- 4.3.4 Steigt keine der KBKK angehörende Mannschaft in die Nationalliga B auf und eine wird von der Nationalliga B relegiert, steigen je 2 Mannschaften auf.
- 4.3.5 Steigen gleich viele Mannschaften in die Nationalliga B auf, wie daraus relegiert werden, steigen 2 Mannschaften der 2. Liga in die 1. Liga und zwei Mannschaften der Regionalaufstiegsrunde in die 2. Liga auf.

- 4.3.6 Zieht sich eine Mannschaft freiwillig aus der Nationalliga zurück, wird sie in der 2.Liga KBKK aufgenommen, unter der Bedingung, dass mindestens 2 Mannschaften der Aufstiegsspiele in die 2. Liga aufgenommen werden können. Andernfalls wird sie in die Meisterschaft des entsprechenden Verbandes verwiesen, in deren Kompetenz die Aufnahme bzw. die Zuteilung liegt.
- 4.3.7 Stehen überzählige Plätze in einer Liga zur Verfügung, wird im fortlaufenden Wechsel zugunsten:
1. des berechtigten Aufsteigers
2. des Absteigers
entschieden.
- 4.3.8 Aufstiegsrunde Regionalliga - 2. Liga KBKK
Je regionalen Turnverband bestreiten 2 Mannschaften die Aufstiegsspiele. Jeder regionale Verband bestimmt seine teilnehmenden Mannschaften selber. Die Aufstiegsspiele werden an einem Tag durchgeführt. Die Teilnahme an den Aufstiegsspielen verpflichtet die qualifizierten Mannschaften zur Teilnahme an der 2. Liga Meisterschaft.
- 4.3.9 Eine aufstiegsberechtigte Mannschaft ist verpflichtet aufzusteigen.

5. Rangierung

5.1 Rangfolge (Rangierung bei Punktgleichheit)

- 5.1.1 Sind nach dem Abschluss der Meisterschaft zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, so entscheiden der Reihe nach folgende Punkte über die Rangfolge:
1. Punktzahl aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
 2. Korbdifferenz aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
 3. Bessere Zahl der erzielten Körbe aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
 4. Korbdifferenz aus der ganzen Meisterschaft
 5. Bessere Zahl der erzielten Körbe aus der ganzen Meisterschaft
 6. Strafwurfwerfen

Kann eine Mannschaft gemäss den vorerwähnten Punkten 1-3 von den andern nach oben oder unten abgetrennt werden, so ist mit den übrig gebliebenen Teams wieder bei Punkt 1 zu beginnen. Ebenso ist die Abtrennung mehrerer Mannschaften möglich.

5.2 Strafwurfwerfen

Das Strafwurfwerfen wird am letzten Spieltag, im Anschluss an das letzte Spiel, ausgetragen. Es dürfen sich nur Spieler beteiligen, die mindestens ein Spiel in der laufenden Kantonal Bernischen Korbballmeisterschaft gespielt haben und für diese Mannschaft noch spielberechtigt sind. Spieler, die mit Spielsperren belegt sind, dürfen nicht eingesetzt werden. Die Spieler haben im vorschriftsgemässen Tenue anzutreten.

- a) Sechs verschiedene Spieler pro Mannschaft absolvieren abwechselungsweise je einen Strafwurf nach den Korbballregeln STV (R 18).
- b) Bei Gleichstand nach dem ersten Durchgang wird das Strafwurfwerfen gemäss Absatz a wiederholt.
- c) Wenn bis dahin noch keine Entscheidung gefallen ist, wirft nur noch je ein Spieler der Mannschaften, bis eine Entscheidung gefallen ist.

Die Reihenfolge der Mannschaften wird vor jedem Durchgang (a-c) neu ausgelost. Spieler dürfen während des Strafwurfwerfens nicht ausgetauscht werden. Pro Durchgang kann ein Spieler auch bei Minderzahl nur einmal werfen. Die Reihenfolge der Spieler darf die Mannschaft jedes Mal frei wählen. Bei Absatz c werfen die bis anhin eingesetzten Spieler abwechselungsweise. Mannschaften, die nicht rechtzeitig zum Strafwurfwerfen antreten, werden in den letzten Rang der Entscheidungsgruppe eingeteilt.

5.3 Forfait

5.3.1 Betreffend Forfait gelten die Korbballregeln des STV (R 21).

5.3.2 Das Schiedsgericht spricht ergänzend zu den Korbballregeln STV für die folgenden Vergehen Forfait-Resultate aus:

1. Antreten von Mannschaften mit nicht spielberechtigten Spielern
2. Mannschaften, die nicht in Ersatztenues antreten können

5.3.3 Für Mannschaften, die einer ganzen Runde ohne begründete und akzeptierte Entschuldigung fernbleiben, wird die ganze Vor- bzw. Rückrunde forfait gewertet. Spiele, die noch nicht gespielt sind, jedoch forfait gewertet werden, sind nicht mehr auszutragen.

6. Finanzierung

6.1 Mittelbeschaffung

6.1.1 Der Meisterschaftsbetrieb ist finanziell selbsttragend.

6.1.2 Die Mannschaften haben das Start-/Haftgeld sowie evtl. Kosten für die Spielerpässe gemäss Weisungen der KBKK bis zum festgesetzten Termin einzuzahlen.

- 6.1.3 Das Haftgeld wird den Mannschaften, welche die Meisterschaft zu Ende spielen, für das folgende Jahr gutgeschrieben.
- 6.1.4 Eventuelle Haftgeldabzüge müssen nachbezahlt werden.
- 6.1.5 Scheidet eine Mannschaft aus der KBKK aus, wird das Haftgeld (minus Abzüge) zurückbezahlt.

7. Spielrunden

7.1 Organisation

- 7.1.1 Über die Organisation von Spielrunden besteht ein spezielles Pflichtenheft für den Veranstalter.

7.2 Wettkampfleitung

- 7.2.1 Die Wettkampfleitung wird von der KBKK bestimmt.
- 7.2.2 An jeder Spielrunde gehört mindestens ein Mitglied der KBKK der Wettkampfleitung an.
- 7.2.3 Die KBKK-Mitglieder sind berechtigt, aktiv am Spielgeschehen der 1. und 2. Liga teilzunehmen, sei es als Schiedsrichter, Coach oder Spieler.
- 7.2.4 Die KBKK behält sich vor, bei Bedarf auch andere, nicht der KBKK angehörende, Personen als Wettkampfleiter einzusetzen.

7.3 Seitenwahl/Anspiel

- 7.3.1 Die auf dem Spielplan erstgenannte Mannschaft hat in der Vorrunde bei Spielbeginn Seitenwahl und Anspiel. In der Rückrunde steht dieses Recht der zweitgenannten Mannschaft zu.

7.4 Der Ball

- 7.4.1 Die erstgenannte Mannschaft hat in der Vorrunde Ballwahl (die zweitgenannte Mannschaft in der Rückrunde).

7.5 Linienrichter

- 7.5.1 Jede abtretende Mannschaft stellt für das folgende Spiel auf dem gleichen Platz einen Linienrichter mit Regelkenntnissen. Zusätzlich sind die Resultattafeln zu bedienen.
- 7.5.2 Für die ersten Spiele und eventuelle Nachtragsspiele einer Runde stellt der Organisator die Linienrichter.
- 7.5.3 Muss eine Mannschaft zu Spielbeginn zum Stellen des Linienrichters aufgerufen werden, so erfolgt ein Haftgeldabzug.

8. Rechtspflege

8.1. Schiedsgericht

- 8.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen, welche durch die Wettkampfleitung bestimmt werden.

8.2 Proteste

- 8.2.1 Proteste sind gemäss Korbballreglement STV sofort während des Spiels beim Schiedsrichter einzulegen. Der Protest ist bis 30 Minuten nach dem Spiel schriftlich, mit gleichzeitiger Bezahlung der Protestgebühr, bei der Wettkampfleitung zu bestätigen.
- 8.2.2 Für Proteste, die auf dem Spielfeld beim Schiedsrichter angemeldet, aber anschliessend nicht bestätigt werden, wird eine Gebühr gemäss Gebühren- und Bussenordnung erhoben.
- 8.2.3 Bei Gutheissen des Protestes durch das Schiedsgericht wird die Protestgebühr zurückbezahlt.
- 8.2.4 Wird ein Protest abgelehnt, verfällt die Gebühr zu Gunsten der KBKK.

8.3. Zustellung Entscheide

8.3.1 Entscheid Schiedsgericht:

Der Entscheid wird dem Mannschaftsführer schriftlich mitgeteilt. Er ist für die Weiterleitung eines Entscheides an die Spieler, den Mannschaftsbetreuer oder die Mannschaft verantwortlich.

Der Mannschaftsführer oder eine von ihm bezeichnete Person der Mannschaft ist verpflichtet, am Spielort einen angekündigten Entscheid abzuwarten und gegen Unterschrift entgegen zu nehmen.

Wird der angekündigte Entscheid nicht abgewartet, beginnt die Rekursfrist mit der Ausfertigung des Entscheides zu laufen.

Kann der Entscheid nicht an Ort und Stelle eröffnet werden, wird dieser mit Einschreibebrief an die von der Mannschaft für den Schriftverkehr angegebene Adresse zugestellt. Diese Person ist dann für die unverzügliche Weiterleitung verantwortlich. Jede Partei erhält einen begründeten Entscheid.

8.3.2 Entscheid Rekurskommission:

Der gefällte Entscheid wird den Parteien und der KBKK schriftlich mit Einschreibebrief mitgeteilt. Die Zustellung an Spieler, Mannschaftsführer, Mannschaftsbetreuer und Mannschaften erfolgt an die von der Mannschaft für den Schriftverkehr angegebene Adresse.

8.3.3 Eröffnung Entscheid in dringenden Fällen:

Muss ein Entscheid vor der nächsten Spielrunde eröffnet sein, kann dieser nach telefonischer Voranmeldung mittels Fax oder Mail an die für den Schriftverkehr angegebene Adresse oder an den Mannschaftsführer übermittelt werden. Eine allfällige Rekursfrist beginnt mit dem Datum der Übermittlung.

8.4 Rekursinstanz

8.4.1 Die KBKK ist Rekursinstanz.

Der Rekursinstanz gehören 5 Personen an, welche nicht dem Schiedsgericht angehört haben. Es können auch aussenstehende Fachleute beigezogen werden.

8.5 Rekurse

8.5.1 Gegen einen Entscheid des Schiedsgerichtes kann innert 3 Tagen an den Präsidenten der KBKK Rekurs eingereicht werden (Poststempel).

8.5.2 Mit dem Rekurs ist gleichzeitig die Rekursgebühr dem Kassier der KBKK zu überweisen.

8.5.3 Die Rekursinstanz fällt ihre Entscheide auf Grund schriftlicher Stellungnahme oder Anhörung aller Parteien (Schiedsrichter, Mannschaftsführer).

- 8.5.4 Die Entscheide werden den Parteien schriftlich mitgeteilt.
- 8.5.5 Wird ein Rekurs gutgeheissen, werden die Protest- und Rekursgebühren zurückbezahlt.
- 8.5.6 Wird ein Rekurs abgelehnt, verfallen die Gebühren zu Gunsten der KBKK.
- 8.5.7 Die Entscheide der Rekursinstanz sind endgültig.

8.6 Strafmassnahmen

Folgende Massnahmen werden verfügt:

- 8.6.1 Kompetenz Schiedsgericht:
 - Verweis
 - Spielsperre
 - Geldbusse
 - Spielwiederholung
 - Forfait
 - Punkteabzug
 - Erklärung
- 8.6.2 Kompetenz Rekursinstanz
 - obige Massnahmen
 - Ausschluss aus Ligen und Meisterschaften, welche die KBKK organisiert
 - Punkteabzug (Mannschafts-Bestrafung)
 - Sperre als Runden-Organisator

9. Schiedsrichter

- 9.1 Die Schiedsrichter werden von der KBKK aufgeboden.
- 9.2 Jeder Schiedsrichter muss mindestens alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs besuchen, ansonsten verliert er das Brevet.
- 9.3 Jede Damenmannschaft muss für mindestens 2 Runden und 1 Ersatzrunde einen Schiedsrichter stellen.

Jede Herrenmannschaft muss für mindestens 3 Runden und 2 Ersatzrunden einen Schiedsrichter stellen.
- 9.4 Die gewünschten Rundendaten (inkl. Ersatzdaten) können beim Schiedsrichterchef der KBKK gemeldet werden.
- 9.5 Die Schiedsrichter werden von der KBKK (Schiedsrichterchef) aufgeboden und eingeteilt (die gewünschten Daten werden soweit wie möglich berücksichtigt).

- 9.6 Ist 1 Monat vor Meisterschaftsbeginn noch keine Schiedsrichtermeldung erfolgt, wird die Mannschaft vom Spielbetrieb der KBKK ausgeschlossen und wie ein Mannschaftsrückzug (3.7.1) behandelt.
- 9.7 Bei Nichtantreten eines aufgebietenen Schiedsrichters zu einer Runde, ohne für gleichwertigen Ersatz gesorgt zu haben, wird die Mannschaft gemäss Gebühren und Bussenordnung gebüsst.

10. Versicherung

- 10.1 Die Versicherung ist Sache jedes Einzelnen. Die KBKK und der Organisator lehnen jede Haftung ab.

11. Gebühren- und Bussenordnung

- 11.1 Die im Anhang aufgeführte Gebühren- und Bussenordnung bildet einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Reglements.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Alle in diesem Reglement nicht enthaltenen Fälle werden endgültig durch die KBKK entschieden.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren Reglemente.

Dezember 2004

Kantonal Bernische Korbball-Kommission

Präsident:

Sekretärin:

Peter Räber

Anita Oberli

Anhang Gebühren- und Bussenordnung

A Gebühren

1	Startgeld Mannschaften STV 1. und 2. Liga Damen und Herren	siehe Ausschreibung	
2	Haftgeld	Fr.	100.--
3	Protestanmeldung	Fr.	20.--
4	Protestgebühr	Fr.	50.--
5	Rekursgebühr	Fr.	200.--

B Abzüge Haftgeld

1	Aufruf zum Stellen eines Linienrichters pro Spiel	Fr.	10.--
2	Nichttragen der Armbinde durch den Spielführer	Fr.	10.--
3	Nichteinhalten von Einzahlungs- und Meldefristen	Fr.	50.--
4	Verspätete Schiedsrichtermeldung	Fr.	50.--
5	Nichteinhalten der Anmeldefrist für die Meisterschaftsteilnahme	Fr.	50.--
6	Nichteinhalten der Anmeldefrist für Spielerpässe/Mannschaftslisten	Fr.	50.--
7	Rückzug einer Mannschaft nach Anmeldeschluss	Fr.	100.--

C Bussen

1	Nichteinhalten der Richtlinien Ressort Spiele STV Werbung auf Turntenue (pro Runde)	Fr.	50.--
2	Verstoss gegen die Bekleidungs Vorschriften	Fr.	50.--
3	Einsatz nicht berechtigter Spieler pro Spiel	Fr.	50.--
4	Nichtantreten eines aufgebodenen Schiedsrichters pro Runde	Fr.	100.--
5	Nichtantreten zu einer Runde ohne gültige Bestätigung	bis Fr.	300.--
6	Disqualifikation einer Mannschaft	bis Fr.	300.--
7	Nichteinhalten des Reglements	bis Fr.	300.--

Sämtliche Beträge von Absatz B und C werden mit dem Haftgeld verrechnet und in der darauffolgenden Saison in Rechnung gestellt. Diese Gebühren- und Bussenordnung bildet einen integrierten Bestandteil des Korbballreglements vom Dezember 2004.